

Anlage zum Tagesordnungspunkt 6.3 – vom Hauptausschuss empfohlene Änderungen/Ergänzungen zur Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung:

1.	<p>§ 5 - Geschäftsführung, Ratsinformationssystem Ergänzung um einen Punkt 5: 5. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse tragen dafür Sorge, dass die Empfehlungen der Ausschüsse zu den beratenen Drucksachen den mitberatenden Ausschüssen unverzüglich mitgeteilt werden.</p>
2.	<p>Durchgehend werden Tage in Kalendertage geändert.</p>
3.	<p>Einfügen eines neuen § 8 (an Fraktionen nachgereicht, um digital zur Verfügung gestellte Sitzungsunterlagen zu regeln)</p> <p>Ausreichung der Sitzungsunterlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitzungsunterlagen werden in der Regel mit der Einladung und Tagesordnung über die Schließfächer in der Stadtverwaltung ausgereicht. 2. Davon ausgenommen sind die Unterlagen für sachkundige Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte, die über kein Schließfach in der Stadtverwaltung verfügen. 3. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner und Mitglieder von Ortsbeiräten, die schriftlich erklären, die digitale Form der Sitzungsunterlagen nutzen zu wollen, erhalten die Einladung und Tagesordnung per E-Mail. <p>Alle anderen § ändern sich in der Nummerierung!</p>
4.	<p>§ 10 Zuhörer Ergänzung: 1. An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.</p>

<p>5.</p>	<p>§ 11 Tagesordnung</p> <p>Ergänzung:</p> <p>1. Die bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände und Beschlussanträge aufzunehmen, die der bzw. dem Vorsitzenden spätestens 15 Kalendertage vor der Sitzung bis 13:00 Uhr von mindestens 6 Stadtverordneten, einer Fraktion, dem Oberbürgermeister oder dem Hauptausschuss schriftlich vorgelegt werden.</p>
<p>6.</p>	<p>§ 11 Tagesordnung</p> <p>geänderte Textfassung:</p> <p>3. Wenn der Oberbürgermeister gem. § 54 Abs. 2 BbgKVerf die Stadtverordnetenversammlung unterrichtet, ist den Stadtverordneten im Anschluss Gelegenheit zu Fragen und Stellungnahmen einzuräumen. Die Aussprache soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>Der Oberbürgermeister unterrichtet die Fraktionen über die Gegenstände, zu denen er informieren wird, bis zu den Fraktionssitzungen am Montag vor der Plenarsitzung. Die Fraktionen können ihrerseits Gegenstände, zu denen der Oberbürgermeister informieren soll, bis zur Sitzung des Ältestenrats anmelden.</p>
<p>7.</p> <p>Damit ist der Punkt in der DS 12/SVV/0303 erledigt.</p>	<p>§ 11</p> <p>Ergänzung im Punkt 4:</p> <p>Die objektive Dringlichkeit kann mündlich begründet werden.</p> <p>Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.</p> <p>Dringlichkeitsanträge, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden, sind in der laufenden Sitzung abschließend zu behandeln.</p>

8.	<p>§ 12 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen</p> <p>Ergänzung Punkt 1:</p> <p>1. Die nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam im Regelfall im letzten Monat eines jeden Quartals durchzuführende Einwohnerfragestunde findet in der Zeit von 19:00 – 20:00 Uhr statt. Weitere Einzelheiten zur Einwohnerfragestunde regelt die Anlage 1 zur Geschäftsordnung.</p>
9.	<p>§ 12</p> <p>Ergänzung Punkt 2:</p> <p>2. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen. Die Redezeit für Betroffene beträgt maximal 5 Minuten.</p>
10.	<p>§ 13 Anfragen</p> <p>Ergänzung Punkt 1:</p> <p>... Antworten, die mündlich erteilt werden, werden nicht mehr schriftlich ausgereicht. Ist der Fragesteller zur Fragestunde nicht anwesend, wird dessen Anfrage während der Fragestunde nur beantwortet, wenn dies von einem der Anwesenden ausdrücklich gewünscht wird. Andernfalls erfolgt die Antwort schriftlich.</p> <p>Anfragen, die nicht erledigt werden können, werden durch den Oberbürgermeister binnen einer Woche schriftlich oder auf Verlangen des Fragestellers in der Sitzung mündlich in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet.</p>

<p>11.</p>	<p>§ 13 Ergänzung /Änderung Punkt</p> <p>2. Anfragen, die eine Aussprache erforderlich machen (Große Anfragen), können jederzeit von einer Fraktion gestellt werden und sind unverzüglich an den Oberbürgermeister weiterzuleiten.</p> <p>Für die schriftliche Antwort beträgt die Bearbeitungsfrist in der Regel 4 Wochen, so dass sie den Fraktionen zwei Wochen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten ist, in der die Große Anfrage frühestmöglich auf der Tagesordnung stehen kann.</p> <p>In der Sitzung kann die Große Anfrage durch den Fragesteller zunächst begründet werden. Sodann trägt der Oberbürgermeister die Antwort vor, an die sich die Aussprache anschließt.</p> <p>Sachanträge im Rahmen der Aussprache werden nicht zugelassen. Die Aussprache ist auf 45 Minuten begrenzt, kann jedoch auf Antrag durch die einfache Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung verlängert werden.</p> <p>Für die Sitzung wird jeweils nur eine Große Anfrage auf die Tagesordnung gesetzt.</p> <p>In Sitzungen, in denen die Einwohnerfragestunde stattfindet, werden Große Anfragen nicht behandelt.</p> <p>Bei mehreren Großen Anfragen erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnungen nach Maßgabe der Reihenfolge des Eingangs bei der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.</p>
<p>12.</p>	<p>§ 13 Anfragen Ergänzung /Änderung Punkt</p> <p>3. Anfragen, die nur schriftlich zu beantworten sind, können durch jeden Stadtverordneten an den Oberbürgermeister gerichtet werden (Kleine Anfragen). Kleine Anfragen dürfen sich auf nur einen Sachverhalt beziehen und aus maximal fünf Unterfragen bestehen. Sie sind kurz und sachlich zu fassen. Die bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet diese Anfragen unverzüglich an den Oberbürgermeister weiter und setzt dem Oberbürgermeister</p>

	<p>eine Frist von 14 Kalendertagen zur Beantwortung. Die Antworten werden an die Fragesteller und die Fraktionen ausgereicht.</p> <p>Jeweils am Ende eines Monats wird eine Übersicht der Kleinen Anfragen an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung verteilt.</p> <p>Bei erheblichen Terminüberschreitungen mahnt der/die Vorsitzende den Oberbürgermeister und trägt dies in der nächstmöglichen Sitzung der StVV vor.</p>
13.	<p>§ 14 Änderung im Punkt</p> <p>2. Berichte der/des Oberbürgermeisters/in über die Führung der Geschäfte und Mitteilungsvorlagen (Berichte des Oberbürgermeisters über die Führung der Geschäfte) werden in die Tagesordnung aufgenommen und auf Verlangen in der Sitzung zur Aussprache gestellt. Die Kenntnisnahme von Mitteilungsvorlagen ersetzt keine Beschlüsse.</p>
14.	<p>§ 14 Beschlussvorlagen und Anträge Änderung im Punkt</p> <p>3. Die Entscheidung über die Behandlung von Beschlussvorlagen, Anträgen und Mitteilungsvorlagen obliegt nach der Einbringung der Stadtverordnetenversammlung. Bis zur Feststellung der Tagesordnung kann eine Beschlussvorlage oder ein Antrag vom Einbringer zurückgezogen werden.</p>
15.	<p>§ 15 Änderungs- und <u>Ergänzungsanträge</u> – redaktionelle Änderung</p> <p>1. Änderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Sie sind in Schriftform und mit Unterschrift der bzw. dem Vorsitzenden zu übergeben.</p> <p>2. Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen mit dem Beratungsgegenstand in Verbindung stehen. Über die Zulässigkeit der Änderungsanträge entscheidet in Zweifelsfällen die Stadtverordnetenversammlung.</p>

<p>16.</p>	<p>§ 16 – Anträge zur Geschäftsordnung Punkt 2., Buchstabe</p> <p>h) Verweisung oder Zurückweisung an den Ausschuss oder den Oberbürgermeister (ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge),</p>
<p>17.</p>	<p>§ 16 – Anträge zur Geschäftsordnung - Punkt</p> <p>3. Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die bzw. der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden.</p>
<p>18.</p>	<p>§ 19 – Redeordnung - Punkt</p> <p>4. Dem Oberbürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten und anderen Dienstkräften, ist das Wort zu erteilen, wenn der Oberbürgermeister zustimmt oder dies wünscht.</p>
<p>19.</p>	<p>§ 19 – Redeordnung - Punkt</p> <p>5. Die Redezeit beträgt für die Einbringung 5 Minuten und für jede Fraktion 5 Minuten zu einem Tagesordnungspunkt. Dies gilt auch für den Oberbürgermeister, die Beigeordneten und Dienstkräfte sowie fraktionslose Stadtverordnete. Die Redebeiträge sind am Mikrophon zu halten. Über Abweichungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Ältestenrat.</p>
<p>20.</p>	<p>§ 19 – Redeordnung - Punkt</p> <p>6. Den Antragstellern steht das Wort sowohl zu Beginn als auch am Schluss der Aussprache zu.</p>

21.	<p>§ 26 Niederschrift – Punkt 2 – Ergänzung letzter Absatz:</p> <p>Jeder Stadtverordnete kann verlangen, dass seine Ausführungen wörtlich in die Niederschrift aufgenommen werden. Im Übrigen sind auf Verlangen einer Fraktion bzw. 6 Stadtverordneter Ausführungen wörtlich wiederzugeben (Wortprotokoll) – davon ausgenommen ist die Fragestunde.</p>
22.	<p>§ 27 – Ausschüsse – Ergänzung (Klarstellung)</p> <p>Die Ausschusssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Der Einladung sollen die zugehörigen Vorlagen vollständig beigefügt werden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage verkürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 10 Kalendertage und in dringenden Fällen 5 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist, für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in der Regel in deren Schließfächer.</p>
23.	<p>Schlussbestimmungen § 29 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.</p> <p>Potsdam, 04. April 2013</p>

Anlage 1
der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
der Landeshauptstadt Potsdam vom

Richtlinie zur Regelung der Einwohnerfragestunde in der Stadtverordnetenversammlung

1. Grundsätze

Die Einwohnerfragestunde ist eine Einrichtung der Stadtverordnetenversammlung, in der alle Potsdamer Einwohner/innen die Möglichkeit erhalten, in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen städtischen Angelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Der/die Einwohner/in **kann** seine/ihre Frage mündlich während der Einwohnerfragestunde **vortragen**.

Die Beantwortung der Frage erfolgt im Regelfall mündlich von einem mit der Beantwortung Beauftragten, der vom Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt wird. Neben der Beantwortung der Fragen findet keine Diskussion zu den Fragen der Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde dient nicht zur Klärung von Einzelproblemen der Einwohner/innen.

~~2. Zeitpunkt und Dauer~~

~~Die Einwohnerfragestunden finden einmal im Vierteljahr statt. Sie werden im Regelfall im letzten Monat eines jeden Quartals zur turnusmäßigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eingerichtet, das heißt, in den Monaten März, Juni, September und Dezember.~~

~~Der Beginn der Einwohnerfragestunde wird auf 17:00 Uhr festgelegt.~~

~~Für die Dauer der Einwohnerfragestunde ist maximal eine Stunde vorgesehen.~~

Steht bereits in Hauptsatzung oder Geschäftsordnung

2. Leitung

Die/der Vorsitzende leitet die Einwohnerfragestunde.

3. Einreichen der Frage und Anmeldung zur Einwohnerfragestunde

Der/die Einwohner/in reicht seine/ihre auf einen Themenkomplex bezogene Frage mit maximal 5 Unterfragen schriftlich im Büro der Stadtverordnetenversammlung, spätestens zehn Tage vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der eine Einwohnerfragestunde stattfindet, ein. Gleichzeitig meldet er/sie seine/ihre Teilnahme an der Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung an.

Die Einreichung von Einwohnerfragen ist auch zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadtverwaltung möglich. Dabei gelten die o.g. Fristen.

Zuhörer können ihre zusätzlichen Fragen zu den Themen der Einwohnerfragestunde, schriftlich im Präsidium einreichen, die auf dem Weg der Eingabenbearbeitung zu beantworten sind.

4. Beantwortung der Einwohnerfragen

Der Hauptausschuss weist die im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingereichte/n Einwohnerfrage/n einem Ausschuss, den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Oberbürgermeister/in zur Beantwortung zu. Die Beantwortung der Einwohnerfrage/n erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Fragen im Büro der Stadtverordnetenversammlung. Die mit der Beantwortung beauftragten Gremien haben bis zum Beginn der Einwohnerfragestunde der/dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, wer die Frage/n des Einwohners/der Einwohnerin beantwortet. Diese/r Beauftragte hat in der Einwohnerfragestunde die Frage/n mündlich zu beantworten.

Ist der/die Fragesteller/in nicht anwesend, wird **auf die Beantwortung der Frage/n verzichtet und die von der Verwaltung vorbereitete Antwort im Internet veröffentlicht.** ~~weder mündlich noch schriftlich beantwortet.~~

5. Ausnahmen bei der Beantwortung

Ist in der Fragestunde aus zeitlichen Gründen keine Beantwortung möglich, so sind die Fragen, Vorschläge oder Anregungen innerhalb von 4 Wochen schriftlich, unter Kontrolle des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden, zu beantworten.

Für die schriftliche Beantwortung ist der unter Punkt 4. mit der Antwort Beauftragte verantwortlich.

Erfüllt/erfüllen die Einwohnerfrage/n nicht die unter Punkt 1. genannten Voraussetzungen, hat dies der Hauptausschuss festzustellen und dem Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen.

Der/die Vorsitzende teilt das vorgenannte Verfahren dem/der Einwohner/in mit. Die schriftlichen Antworten sind den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

Stellungnahmen der Ausschüsse und Ortsbeiräte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2013

Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung

13/SVV/0089	Änderungssatzung Zweitwohnungsteuer	<u>Ausschuss für Finanzen</u> Zustimmung 6:1:0 <u>Hauptausschuss</u> zurückgestellt
13/SVV/0090	Änderungssatzung Hundesteuer	<u>Ausschuss für Finanzen</u> Zustimmung 4:2:1 <u>Hauptausschuss</u> zurückgestellt
13/SVV/0095	Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Landeshauptstadt Potsdam - Umfragesatzung	<u>Hauptausschuss</u> einstimmige Zustimmung
13/SVV/0105	Aufhebung des Beschlusses "Änderung der Kinderspielplatzsatzung" (12/SVV/0456)	<u>Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen</u> Zustimmung 9:0:2 mit folgender Änderung:

Betreff:

Änderung des Beschlusses „Änderung der Kinderspielplatzsatzung“ (12/SVV/0456)

Beschlussvorschlag:

In Abänderung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07. November 2012 „Änderung der Kinderspielplatzsatzung“ (12/SVV/0456)“ wird der Oberbürgermeister beauftragt,

- eine Novellierung der Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung der zu erwartenden Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung spätestens drei Monate nach deren In-Kraft-Treten im Entwurf vorzulegen.
- zu prüfen, inwieweit der Gebäudebegriff im Sinne der Verpflichtung zur Errichtung von Kinderspielplätzen dahingehend auszulegen ist, dass auch Hausgruppen und Reihenhäuser als Gebäude mit mehr als vier Wohnungen gelten können
- dafür Sorge zu tragen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zukünftig Spielplatzflächen auch für Hausgruppe und Reihenhäuser im Rahmen vorhabenbezogener B-Pläne/Durchführungsverträge oder im öffentlichen Nahbereich im gleichen Umfang vorgesehen werden, wie bei anderen Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen.

13/SVV/0109 Einstellung des kommunalen
Begrüßungsgeldes für Studierende

Ausschuss für Finanzen
Zustimmung 4:3:0 mit folgender
Änderung des Beschlusstextes:

Die Zahlung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende erfolgt letztmalig für das Sommersemester 2013.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt darzustellen, welche Auswirkungen folgende Veränderung der bisherigen Gewährung des studentischen Begrüßungsgeldes hätte: Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt zukünftig Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz von außerhalb nach Potsdam verlegen, ein einmaliges Begrüßungsgeld von 100,- Euro statt wie in der bisherigen Regelung von 50 Euro/ pro Semester. Anhand der Darstellung der Auswirkungen auf den Haushalt (Einnahmen aus der sog. Schlüsselzuweisung im vgl. zu den zu erwartenden Kosten für das veränderte Begrüßungsgeld), soll eine Entscheidung über die zukünftige Handhabung des Begrüßungsgeldes getroffen werden.

Hauptausschuss
Zustimmung 7:2:6 zum geänderten
Beschlusstext des Ausschusses für
Finanzen

13/SVV/0110 Bebauungsplan Nr. 129 "Nördlich In der
Feldmark" (OT Golm), Entscheidung zum
weiteren Verfahren

Ausschuss für Stadtentwicklung und
Bauen
zurückgestellt

Ortsbeirat Golm
zurückgestellt – zur Diskussion der
Wirtschaftlichkeit und
Verkehrsermittlung/verkehrliche
Erschließung

Ortsbeirat Eiche
Zustimmung mit folgender
Ergänzung:

Im Norden des Gewerbegebietes und in Verlängerung durch die anschließende Grünfläche ist eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festzusetzen. Der nördlichste Abschnitt ist als Vorhaltetrasse für eine Straßenanbindung nach Norden in Richtung Bornim vorzuziehen.

13/SVV/0111 Satzung über die öffentliche
Wasserversorgung der Landeshauptstadt
Potsdam (Wasserversorgungs- und -
abgabensatzung - WVS)

Ausschuss für Klima, Ordnung,
Umweltschutz und ländliche
Entwicklung
Zustimmung 8:0:1

13/SVV/0112 Satzung für die öffentlichen
Abwasserbeseitigungsanlagen der
Landeshauptstadt Potsdam
(Abwasserbeseitigungs- und -
abgabensatzung - AWS)

Ausschuss für Klima, Ordnung,
Umweltschutz und ländliche
Entwicklung
Zustimmung 7:0:2 unter der
Maßgabe,

dass das entsprechende Austauschblatt mit der Darstellung der Kosten für Erstbereitstellung und die Nachverplombung nachgereicht wird. – siehe Anlage 1

13/SVV/0116 Außerplanmäßige Auszahlung - Sportareal
Luftschiffhafen

Ausschuss für Bildung und Sport (ff)
Zustimmung 7:3:0

Ausschuss für Finanzen
Zustimmung 5:0:1

13/SVV/0122 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2013

Hauptausschuss
Zustimmung 9:4:2

Austauschseiten – Tischvorlage in SVV
06.03.13

Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen

11/SVV/0435 Weiterentwicklung des Bürgerhaushaltes – **neue Fassung vom 31.05.2011**

Lenkungsgruppe Bürgerhaushalt/
Ausschuss für Finanzen
zurückgezogen vom Antragsteller, da zum größten Teil durch Verwaltungshandeln erledigt

11/SVV/0825 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Platz 11 - Kulturstandort 'Archiv' erhalten

Jugendhilfeausschuss
Zustimmung 11:0

Ausschuss für Kultur
Zustimmung 3:2:0

Ausschuss für Finanzen
aufgrund aktueller Verhandlungen zurückgestellt

Hauptausschuss
zurückgestellt

12/SVV/0154 Änderung der GO - Große Anfragen

Hauptausschuss
zur Kenntnis genommen

12/SVV/0209 Änderung der Geschäftsordnung - Mehr Transparenz bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen

Hauptausschuss
Überweisung in den Ausschuss für Finanzen → 17.04.13

12/SVV/0303 Änderung der Geschäftsordnung

Hauptausschuss
zur Kenntnis genommen
siehe mit den Unterlagen SVV am 21.03.2013 ausgereichte Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

12/SVV/0474 Kein Verkauf von Meldeadressen

Hauptausschuss
zur Kenntnis genommen und Rücksprache in Fraktion, ob zurückgezogen werden kann, da die Entscheidung des Bundesrates vorliegt

Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung

- 12/SVV/0536 Wechsel städtischer Bediensteter in die private Wirtschaft
zurückgestellt bis zur Entscheidung des Bundesrates
Hauptausschuss
zurückgezogen von den antragstellenden Fraktionen
- 12/SVV/0537 Radweg Lindentallee
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
abgelehnt 3:7:1
- 12/SVV/0602 Ortsüblicher Ausbau der Lindstedter Straße
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
3 Monate nicht beraten

Ortsbeirat Eiche
einstimmige Zustimmung mit folgender Änderung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Anliegern der Lindstedter Straße im Ortsteil Eiche mitzuteilen, dass die Planungen zum Bau einer Straßenbahntrasse durch die Lindstedter Straße nicht weiter verfolgt werden.
Darüber hinaus wird er beauftragt, im März 2013 einen Ausbau der Straße in ortsüblicher Ausführungsform mit Fahrbahn plus Gehweg zur Anhörung zu bringen.

- 12/SVV/0686 Verwendung nicht verbrauchter Haushaltsmittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes
Ausschuss für Gesundheit und Soziales
zurückgestellt
- Ausschuss für Finanzen
Punkt 1 : von Antragsteller gestrichen
Abstimmung über die
Punkte 2 und 3: abgelehnt 2:5:0
- 12/SVV/0845 Errichtung einer Leitfassade Alte Post
Äa BüBü, CDU/ANW vom 25.02.13
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
Zustimmung 6:5:0 mit folgender Änderung:

Der Oberbürgermeister wird als Gesellschaftervertreter beauftragt sicherzustellen, dass das Gebäude auf dem Grundstück der Alten Post als Leitfassade nach Georg Christian Unger errichtet wird. Über das weitere Verfahren ist dem Hauptausschuss ~~im Dezember~~ **halbjährlich** zu berichten.

Hauptausschuss
Zustimmung 9:6:1 zu folgendem Änderungsantrag, der Fraktionen BürgerBündnis und CDU/ANW, der den ursprünglichen Beschlusstext ersetzt:

Im Betreff des Antrages soll das Wort „Leitfassade“ gestrichen werden.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt sicherzustellen, dass das Gebäude auf dem Grundstück der Alten Post nach dem Entwurf von dem Architekturbüro Redlich (Stand: Februar 2013) in Anlehnung an Christian Unger, errichtet werden soll.

Über das Verfahren ist der Hauptausschuss im Mai zu informieren.

12/SVV/0818 Pro Potsdam entwickelt Alte Post	<u>Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen</u> Zustimmung 6:5:0 Satz 1 abgelehnt Satz 2 zugestimmt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Ausschreibung des Grundstücks der Alten Post – Haus des Reisens wird aufgehoben. Die Pro Potsdam wird beauftragt, das Grundstück in eigener Verantwortung zu entwickeln.</p> </div>	
13/SVV/0025 Flächen für den Wohnungsbau	<u>Hauptausschuss</u> zur Kenntnis genommen und als erledigt erklärt, wenn dem Antrag 12/SVV/0845 auch in der Stadtverordnetenversammlung zugestimmt wird. <u>Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen</u> zurückgestellt - bis die angekündigte Vorlage der Verwaltung vorgelegt wird
13/SVV/0059 Aufstellungsbeschluss für die Änderung des B-Plans 124	<u>Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung</u> zurückgestellt <u>Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen (ff)</u> zurückgestellt
13/SVV/0098 Externe Untersuchung zur Vergabe von Eingliederungshilfen	<u>Ausschuss für Gesundheit und Soziales</u> zurückgestellt
13/SVV/0102 Änderung B-Plan Nr. 18 Kirchsteigfeld (Süd-Ost)	<u>Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen</u> zurückgestellt
13/SVV/0117 Workshop zur Zielfindung neue Fassung vom 26.02.2013	<u>Ausschuss für Finanzen</u> zurückgestellt <u>Hauptausschuss</u> zurückgestellt
13/SVV/0126 Ehrenamtspass mit Potsdam-Mittelmark	<u>Hauptausschuss</u> Zustimmung 10:2:3
13/SVV/0128 Freihaltetrasse Straßenbahn für Entwicklungsgebiet Krampnitz Ea SPD	<u>Ortsbeirat Neu Fahrland</u> einstimmig abgelehnt <u>Ortsbeirat Fahrland</u> einstimmige Zustimmung einschließlich des Ergänzungsantrages der Fraktion SPD

Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
-Ergänzungsantrag zurückgezogen-

Zustimmung 9:0:0 mit folgender Änderung:

...
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im **geplanten** Entwicklungsgebiet Krampnitz eine Freihaltetrasse für die Erschließung des neuen Stadtteils ~~mit~~ **durch den ÖPV einschließlich** einer Straßenbahnlinie einzuplanen und planerisch festzusetzen.
...

13/SVV/0129 Machbarkeitsstudie für bahnbegleitenden Fuß-/ Radweg Hbf. – Kiewitt Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
Zustimmung 10:0:0 mit folgender Änderung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ~~eine Machbarkeitsstudie zur Schaffung~~ **im Rahmen der Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes Möglichkeiten und Priorität** eines durchgehenden Fußweges oder Fuß- und Radweges entlang der Eisenbahnstrecke zwischen Potsdam-Hauptbahnhof und Kiewitt in Potsdam-West zu ~~erstellen~~ **untersuchen**.
...
~~Die Stadtverordnetenversammlung ist in ihrer Sitzung am 08. Mai 2013 über den Stand der Erarbeitung zu informieren.~~

13/SVV/0136 Tourismusticket Ausschuss für Finanzen
zurückgestellt - bis der Satzungsentwurf der Verwaltung vorliegt

13/SVV/0137 Städtebauliche Verträge Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
Zustimmung 8:0:2 mit folgender Änderung des 2. Satzes im Beschlusstext:

Dazu sind Grundsätze sowie ein Vorschlag für die Festlegung des Verfahrensablaufs zu erarbeiten, ~~in dem beispielsweise zuerst eine Information über anstehende Verhandlungen, die Entscheidung der STVV über die Zielstellung der Verhandlungen, die juristische Prüfung, die Überprüfung der Einhaltung sowie ein Bericht mit bestimmten Zeitabständen vorgesehen sein sollen.~~ **die diesem Ziel dienen.**
...

13/SVV/0138 Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände an vorbereitenden Untersuchungen und Sanierungssatzungen Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung
abgelehnt 3:4:2

13/SVV/0139 Erklärungstafel an den Straßennamensschildern der Helmut-Just-Straße Ortsbeirat Groß Glienicke
einstimmig abgelehnt

Nicht öffentlicher Teil

- 13/SVV/0104** Grundstücksübertragung eines Grundstücks in der Charlottenstraße aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH im Entwicklungsbereich "Block 27" Ausschuss für Finanzen
Zustimmung 4:0:2

Anlage 1

Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam Büro der Stadtverordnetenvers. Eing.: 26. MRZ. 2013 Signum: an:

18.03.2013

An den
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Peter Schüler

**Beschlussvorlage 13/SVV/0112 – Satzung für die öffentlichen Abwasserbe-
seitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungs- und
-abgabensatzung – AWS)**

Sehr geehrter Herr Schüler,

zu der o.a. Drucksache wurde im Ausschuss für Klima, Umwelt, Ordnung und Landwirtschaft
am 14.03.2013 empfohlen, den Aufwandsersatz für die Verplombung von
Gartenwasserzählern im § 19, Absatz (6) zwischen erstmaliger und nochmaliger Einrichtung
zu differenzieren.

Dazu ist in der Beschlussvorlage in der Gebührenkalkulation die Seite 15 und in der Satzung
der § 19 gegen die Anlage auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen



Jahn Jakobs

Anlage:
Austauschseite 15 Gebührenkalkulation
Austauschseite § 19 (6)

Die Mengengebühr für die dezentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage II beträgt:

3,92 EURO pro m³

Gebührenkalkulation für Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Bei den 63 in Potsdam genehmigten Kleinkläranlagen fallen bei 3 m³ Klärschlamm pro Anlage jährlich 189 m³ Klärschlamm an. Die CSB Konzentration liegt bei 5.000 mg/l und im Verhältnis zur Zulaufkonzentration zum Klärwerk (770 mg/l) um den Faktor 6,49 höher.

Bei Annahme von 25% Anteil Reinigungskosten ergibt sich:

Einsammeln, Transport: (7,54 €/m ³ x 189 m ³ x 1,19)	1.696 EURO
Mehraufwand für Entsorgung (1.696 x 0,25 x 6,49)	2.753 EURO
über Mengengebühr zu decken	4.449 EURO

Mengengebühr bei 189 m³ pro Jahr beträgt:

23,54 EURO pro m³

Die Erhebung einer Grundgebühr ist rechtlich nicht zulässig.

VI. Gebühren für die Einrichtung eines Gartenwasser(-abzugs)zählers

Der Zeitaufwand für die technische Einrichtung und Verplombung eines Gartenwasserzählers beträgt nach Angaben der EWP 80 Minuten bei der erstmaligen Einrichtung. Bei Ansatz eines durchschnittlichen Stundensatzes von 39 EURO pro Stunde ergibt sich ein Personalaufwand von 52 EURO je Vorgang. Die sonstigen Kosten insbesondere für die Anfahrt und das Material betragen 27,25 EURO. Die zu ersetzenden Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt

79,25 EURO pro Gartenwasserzähler.

Bei der nochmaligen Verplombung verringert sich der Stundenaufwand auf 50 Minuten. Die zu ersetzenden Aufwendungen betragen dann **59,75 EURO pro Gartenwasserzähler.**

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 18

Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt aufgrund dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen zur Abwasserbeseitigung einen Kostenersatz nach § 10 des vorgenannten Gesetzes.

§ 19

Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage setzt sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser. Den Maßstab für die Grundgebühr bildet die Wasserzählergröße (Q_n) des jeweiligen Wasserzählers, insofern gesonderte geeichte Abwasserzähler vorhanden sind, gilt die tatsächlich eingeleitete Menge Schmutzwasser. Insoweit kein Wasserzähler vorhanden ist, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Wasserzählergröße (Q_n) den Maßstab für die Grundgebühr. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.
- (2) Als der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt
 1. die aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück gewonnene oder sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach § 19 Absatz 2 Buchstabe b und c hat der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Eigentümer durch einen dem Stand der Technik entsprechenden, geeichten und von der Landeshauptstadt verplombten Wasserzähler zu führen. In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Potsdam auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig - etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen - auf andere Weise durch den Eigentümer geführt werden kann.
- (4) Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Eigentümer geführt, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Zahl der Kubikmeter Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die Wassermenge nicht zutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe a) nicht vorliegt.
- (5) Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Eigentümers bei der sich gemäß § 19 Absatz 1 ergebenden Schmutzwassermenge abgesetzt (Absetzungsmenge). Der Antrag ist bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 3 und 4 des § 19 sinngemäß.
- (6) Die erforderliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler) zur Ermittlung der Wassermengen nach § 19 Absatz 5 muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und fachgerecht eingebaut werden. Er ist durch die Landeshauptstadt Potsdam zu verplomben. Die Messeinrichtung ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Eigentümer. Je Grundstück ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Für die Verplombung und technische Abnahme erhebt die Landeshauptstadt Potsdam bei der erstmaligen Einrichtung einen Aufwandsersatz in Höhe von 79,25 € und bei der nochmaligen Einrichtung 59,25 €.

Tagesordnungspunkte der 52. öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung der StVV, die zurückgestellt, zurückgezogen oder durch Verwaltungshandeln erledigt sind:

5.1	Änderungssatzung Zweitwohnungsteuer 13/SVV/0089	Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen zurückgestellt – fehlt Votum HA
5.2	Änderungssatzung Hundesteuer 13/SVV/0090	Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen zurückgestellt – fehlt Votum HA
5.6	Bebauungsplan Nr. 129 "Nördlich In der Feldmark" (OT Golm), Entscheidung zum weiteren Verfahren 13/SVV/0110	Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung zurückgestellt – fehlt Votum SB, OBR Golm
6.1	Weiterentwicklung des Bürgerhaushaltes 11/SVV/0435	Fraktionen FDP, CDU/ANW neue Fassung vom 31.05.2011 zurückgezogen
6.2	Änderung der Geschäftsordnung - Große Anfragen 12/SVV/0154	Fraktion FDP zurückgezogen bzw. erledigt
6.5	Wechsel städtischer Bediensteter in die private Wirtschaft 12/SVV/0536	Fraktionen Potsdamer Demokraten und Die Andere per Mail vom 14.03.13 ziehen die Antragsteller zurück
6.11	Flächen für den Wohnungsbau 13/SVV/0025	Fraktion CDU/ANW, Fraktion FDP zurückgestellt – bis angekündigte Vorlage der Verwaltung vorliegt
6.12	Aufstellungsbeschluss für die Änderung des B-Plans 124 13/SVV/0059	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zurückgestellt – fehlen Voten Ausschuss KOUL und SB
6.13	Externe Untersuchung zur Vergabe von Eingliederungshilfen 13/SVV/0098	Fraktion Die Andere zurückgestellt – fehlt Votum Ausschuss G/S
6.14	Änderung B-Plan Nr. 18 Kirchsteigfeld (Süd-Ost) 13/SVV/0102	Fraktion CDU/ANW zurückgestellt – fehlt Votum Ausschuss SB

6.15 Workshop zur Zielfindung
13/SVV/0117

Fraktion FDP
zurückgestellt – fehlen Voten
Ausschuss Finanzen und HA

6.19 Tourismusticket
13/SVV/0136

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
zurückgestellt – bis
Satzungsentwurf der Verwaltung
vorliegt

KONSENSLISTE zur Tagesordnung der **52.** öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am **03. April 2013**

- | | | |
|-----------------------------|--|--|
| 7.1 | Prioritätenliste Winterreinigung

13/SVV/0169 | Fraktionen Potsdamer Demokraten, DIE LINKE, BürgerBündnis
Konsensliste: Ausschuss KOUL |
| 7.4 | Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger der Landeshauptstadt Potsdam
13/SVV/0178 | Fraktion SPD

Konsensliste: Ausschuss HA |
| 7.8 | Ergänzung des Beschlusses 10/SVV/0173 - Ehrenkodex der Landeshauptstadt Potsdam
13/SVV/0184 | Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Konsensliste: Ausschuss HA |
| 7.9 | Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Landesbibliothek
13/SVV/0189 | Oberbürgermeister, Bibliothek

Konsensliste: Ausschuss KA (ff), FA |
| 7.10 | Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam
13/SVV/0190 | Oberbürgermeister, SB Recht und Grundstücksmanagement
Konsensliste: Ausschuss HA |
| 7.16 | Evaluation der Sozialarbeit im Bereich der Asylbewerbungsverfahren
13/SVV/0201 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Konsensliste: Ausschuss G/S |
| 7.19 | Workshop "Langer Stall"
13/SVV/0202 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Konsensliste: Ausschuss SB |
| 7.21 | Spiegel an Ampelmasten
13/SVV/0208 | Fraktion CDU/ANW
Konsensliste: Ausschuss KOUL |
| Mitteilungsvorlagen: | | |
| 8.1 | Gewerbeflächensicherungskonzept - Jahresbilanz 2012/2013
13/SVV/0193 | Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung
Konsensliste: Ausschuss SB, HA |
| 9.2.1 | Kino Charlott
13/SVV/0221 | Oberbürgermeister, FB Bauaufsicht und Denkmalpflege
Konsensliste: Ausschuss SB, KA |

nicht öffentlicher Teil:

- 12.3 Überleitung von Aufgaben und Vermögen des Oberbürgermeister,
Fuhrparkmanagements auf die Stadtwerke Potsdam
GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft Kommunale
Fuhrparkservice Potsdam GmbH Bezug: DS
08/SVV/0523 Beteiligungsmanagement
- 13/SVV/0188** **Konsensliste: HA**